

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.363.374

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15009/J-NR/2023

Wien, am 12. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Stöger, diplômé und weitere haben am 12.05.2023 unter der **Nr. 15009/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Gewerbeberechtigungen von Drittstaatsangehörigen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die in der Beantwortung genannten Zahlen dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) entnommen wurden. In der Auswertung betreffend Drittstaaten wurde Großbritannien durchgehend, auch für die Jahre 2018 bis einschließlich 2020, als "Drittstaat" ausgewertet, um die Zahlen vergleichbar zu halten. Die statistische Relevanz Großbritanniens im Bereich der drittstaatenbezogenen Fragen liegt bei etwa 10 %.

Zu den Fragen 1 bis 3

- *Wie viele Gewerbeberechtigungen sind an nicht österreichische Staatsbürger ausgestellt?*
- *Wie viele Gewerbeberechtigungen sind an Drittstaatsangehörige ausgestellt?*
- *Wie viele Gewerbeberechtigungen sind an Staatenlose ausgestellt?*

Zum Stichtag des Einlangens der Anfrage sind 160.249 Gewerbeberechtigungen an nicht österreichische Staatsbürger, 29.845 Gewerbeberechtigungen an Drittstaatsangehörige und 117 Gewerbeberechtigungen an Staatenlose ausgestellt.

Zur Frage 4

- *Mit welchen Staaten ist ein Staatsvertrag abgeschlossen worden der bestimmt, dass Angehörige dieser Staaten Gewerbe wie Inländer ausüben dürfen?*

Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

Zu den Fragen 5 bis 8

- *Wie viele Gewerbeberechtigungen wurden in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 an Drittstaatsangehörige ausgestellt?*
- *Wie viele Gewerbeberechtigungen wurden in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 an Erstantragsteller ausgestellt?*
- *Wie viele Gewerbeberechtigungen wurden in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 an Erstantragsteller, die noch nicht in Österreich aufhältig waren, ausgestellt?*
- *Wie viele der ausgestellten Gewerbeberechtigungen an Drittstaatsangehörige der Jahre 2018 bis 2022 sind noch aufrecht?*

2018 wurden 5.974, 2019 6.243, 2020 5.825, 2021 6.315 und 2022 7.249 Gewerbeberechtigungen an Drittstaatsangehörige ausgestellt. Aus 2018 sind 2.064, aus 2019 2.614, aus 2020 2.811, aus 2021 3.598 und aus 2022 5.415 Gewerbeberechtigungen an Drittstaatsangehörige noch aufrecht.

2018 wurden 44.393, 2019 44.183, 2020 42.591, 2021 43.728 und 2022 43.257 Gewerbeberechtigungen an Erstantragssteller ausgestellt.

2018 wurden 535, 2019 526, 2020 579, 2021 676 und 2022 797 Gewerbeberechtigungen an Erstantragssteller ausgestellt, die noch nicht in Österreich aufhältig waren.

Zu den Fragen 9 und 10

- *Wie hoch ist die durchschnittliche Prozentzahl der Gewerbeberechtigungen an Drittstaatsangehörigen im Verhältnis zu sonstigen Gewerbeberechtigungen?*
- *Wie hoch ist die durchschnittliche Prozentzahl der Gewerbeberechtigungen an Personen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Verhältnis zu sonstigen Gewerbeberechtigungen?*

Der Anteil der Gewerbeberechtigungen für Drittstaatsangehörige beträgt 4,51 %, jener für Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgenommen Österreich 19,70 %.

Zur Frage 11

- Gibt es zwischen den einzelnen Gewerbebehörden Abweichungen von mehr als fünf % in der Anzahl der ausgestellten Gewerbeberechtigungen an Drittstaatsangehörige gegenüber dem Durchschnitt aller Gewerbebehörden? Wenn ja, welche zehn Gewerbebehörden haben die größte Abweichung und was könnten ihrer Ansicht nach die Gründe für die Abweichung sein?*

Eine Abweichung von mehr als fünf Prozentpunkten gibt es lediglich bei drei Behörden, dem Land Wien, der Stadt Salzburg und der Stadt Wien.

Zur Frage 12

- Mit welchen Maßnahmen verhindern sie unlauteren Wettbewerb oder Arbeitsausbeutung durch die Erteilung von Gewerbeberechtigungen an Menschen, die eigentlich keine selbstständige Tätigkeit ausführen, sondern organisiert ausgebeutet werden?*

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 sieht für die Sozialpartner die Möglichkeit vor, einen Rechtsbruch einzuklagen, wenn dadurch ein Wettbewerbsvorteil erlangt wurde und das Verhalten den Wettbewerb nicht bloß unerheblich beeinflusst.

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz sieht im Hinblick auf die Unterentlohnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, unabhängig davon, ob sie ihren gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich haben oder nach Österreich grenzüberschreitend entsandt oder überlassen wurden, sowohl effektive Kontrollmöglichkeiten als auch Sanktionen vor. Trifft etwa die Finanzpolizei an einem Kontrollort Personen an, die vorgeben, dass sie ihre Tätigkeit als Selbstständige ausüben, wird dennoch bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte geprüft, ob diese Personen nicht doch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind. Kommt die Finanzpolizei zum Schluss, dass eine Arbeitnehmereigenschaft und eine Unterentlohnung vorliegen, bringt sie dies bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige, die sodann ein entsprechendes Verwaltungsstrafverfahren einleitet.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

